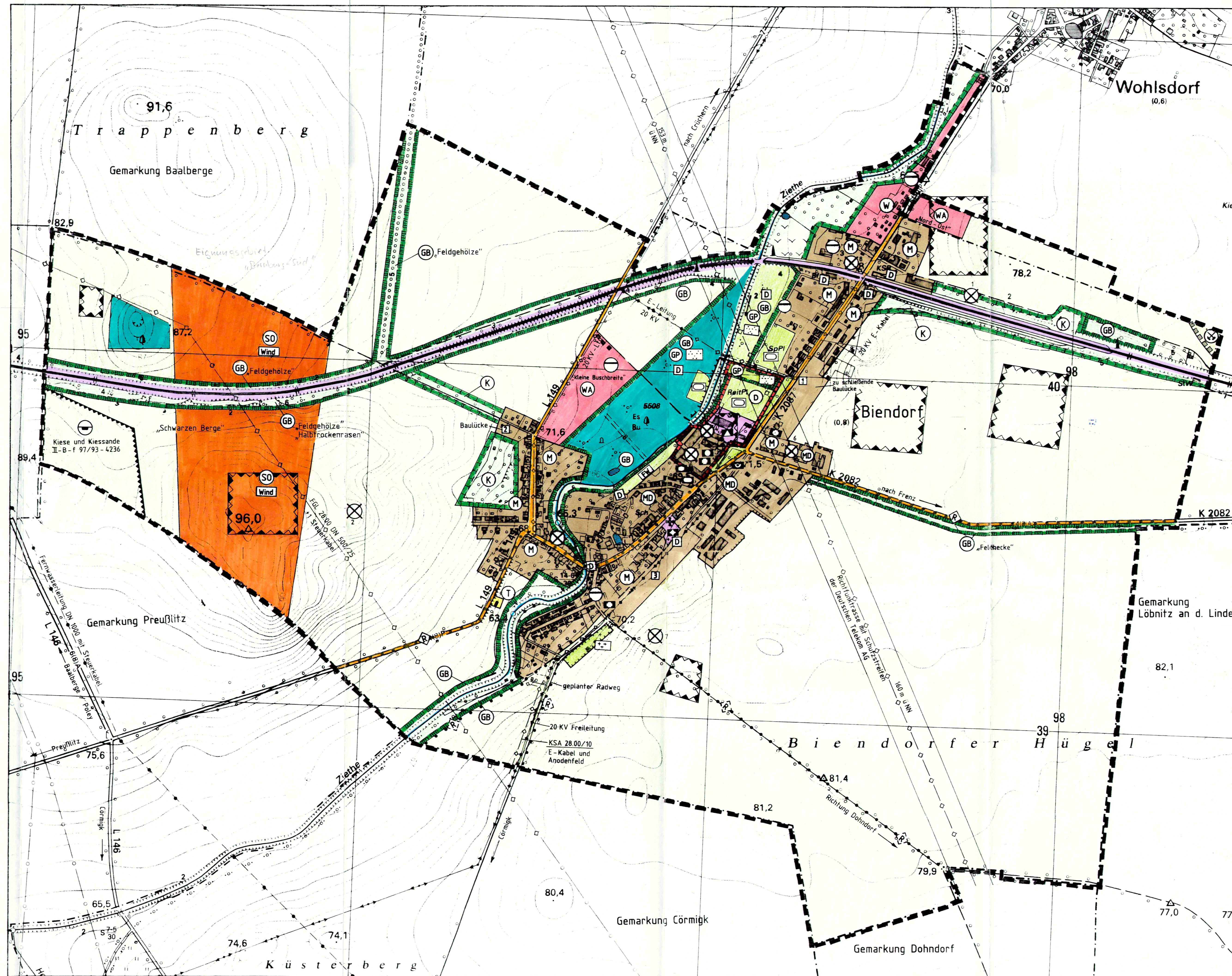


Planzeichen	Bezeichnung u. Plan-Nr.	Rechtsgrundlage
	1. Art der baulichen Nutzung	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
W	1.1 Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
WA	1.1.5 Allgemeine Wohngebiete	§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
M	1.2 Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
MD	1.2.1 Dorfgebiete	§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO
	Nummer der neu zu bebauenden Flächen:	
KS	1.4.2 Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Widenergrenzung	§ 5 Abs. 4 BauGB § 11 BauNVO
	4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches. Flächen für Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB
	4.1 Flächen für Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Kindergarten	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
	Öffentliche Verwaltung Gemeindebüro	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Schule (nachträgliche Übernahme)	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Arztpraxis	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Kirche	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Poststelle	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Feuerwehr	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Sportanlagen hier: Turnhalle	§ 5 Abs. 4 BauGB
	5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB
	5.1.2 überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	5.2.1 Bahnanlagen	
	überörtliche Wege und örtliche Wege hier: Radwanderweg, Eism-Route 1 (nachträgliche Übernahme)	
	geplante Rad-, Wander- u. Reitwege (nachträgliche Übernahme)	
	7. Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abtragungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
	Zweckbestimmung: Abwasser: hier: Standort zentrales Pumpwerk Station Telekomstation	
	8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB
	überörtliche E-Hoch- u. Mittelspannungsleitungen	
	unterirdisch die Art der Leitungen ist in der Planzeichnung angegeben	
	9. Grünflächen, allgemein	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB
	Zweckbestimmung: Parkanlage (nachträgliche Übernahme)	
	Friedhof	
	Sportplatz / Reitplatz	
	Festwiese	
	10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 5 Abs. 2 Nr. 7
	10.1 Wasserflächen: Wasserlauf der Zietze	
	11. Flächen für Aufschüttungen, Abtragungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen	§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB
	11.2. Flächen für Abtragungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen hier: Kies- und Kiessande (nachträgliche Übernahme)	
	12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9
	12.1. Flächen für die Landwirtschaft	
	12.2. Flächen für Wald	
	13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
	13.1 Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
	Kompensationsfläche	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes: Geschützter Park Geschützte Biotope gem. § 30 NatSchG LSA	§ 5 Abs. 4 BauGB
	14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz	§ 5 Abs. 4 BauGB
	14.2 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen	
	14.3 Bau- und Bodendenkmal als Einzelanlagen	
	Umgrenzung der Flächen mit möglichen archaischen und bauarchaischen Funden	
	15. Sonstige Planzeichen	
	15.1.1 Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau ungetätigt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind ehemaliges Bergbaugebiet (Albergraben)	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 u Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind hier: Altlastverursachungsflächen (Nummerierung siehe Erläuterungsbericht)	§ 5 Abs. 3 Nr. 3 u Abs. 4 BauGB
	Grenze des städtischen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans	§ 5 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Biendorf

1 : 5 000



Verfahrensvermerk

- Der Gemeinderat der Gemeinde Biendorf hat in öffentlicher Sitzung am 25.06.1998 die Aufstellung des Flächennutzungsplans für das Gemeindegebiet beschlossen. Die Aufstellung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 29.06.1998 ersichtlich bekanntgemacht worden.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vom 28.10.1997 mit Schreiben vom 30.06.1998 und nach § 13 Landesplanungsgesetz LSA vom 28.4.1998 mit Schreiben vom 19.08.2002 beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist gemäß Aufstellungsbeschluss erfolgt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.08.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 05.06.2003 dem Entwurf zum Flächennutzungsplan und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.06.2003 ersichtlich bekanntgemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.07.2003 über die Auslage benachrichtigt. Der Entwurf des F-Plans und des Erläuterungsberichtes haben vom 21.07.2003 bis zum 21.08.2003 zu den Dienstzeiten im Verwaltungsamt Preußlitz, Am Denkmal 1 öffentlich ausliegen.
- Der Gemeinderat hat den F-Plan nach Prüfung der Bedenken, Hinweise und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2003 beschlossen und den Erläuterungsbericht gebilligt.

Biendorf, den 05.12.2003

(Siegel) *[Signature]* - Bürgermeister -

Biendorf, den 05.12.2003

(Siegel) *[Signature]* - Bürgermeister -

7. Die Genehmigung des F-Plans, bestehend aus dem Entwurf und dem Erläuterungsbericht, wurde mit einem Vermerk des Landesverwaltungsamtes Az.: 204-23107/1066/007 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hagedorn, den 27.02.2004

[Signature]
Landesverwaltungsamt

8. Der Gemeinderat ist den im Erlaß in der Verfügung vom aufgeführten Nebenbestimmungen in seiner Sitzung am beigetreten:

Biendorf, den (Siegel) - Bürgermeister -

9. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 BauGB am 31.03.2004 ersichtlich bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit am 04.09.2004 rechtsverbindlich geworden.

Biendorf, den 02.04.2004 (Siegel) - Bürgermeister -

10. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Biendorf, den (Siegel) - Bürgermeister -

11. Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Biendorf, den (Siegel) - Bürgermeister -

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), hat der Gemeinderat der Gemeinde

Biendorf

in öffentlicher Ratsitzung am 05.12.2003 den Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Biendorf, den 05.12.2003

(Siegel) *[Signature]*
Landesverwaltungsamt

Gemeinde Biendorf

Landkreis Bernburg

Flächennutzungsplan

M 1 : 5000

Planungsbüro Markowski
Am Sportplatz 1
06408 Baalberge
Tel.: 03471 / 3217 - 0

Auszug aus der TK 1:10.000
Blatt M 32-12 D+4
Ausgabedatum: 1999
Blatt M 32-12 D-2
Ausgabedatum: 1999

Herausgeber: Landesamt für Landesvermessung und Untervermessung Sachsen-Anhalt

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten: 1. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch: LfVrM/2 am 16.07.1999

Abkürzungen: LVD/209-2/96